

Länderbericht Liechtenstein 2019

Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle



Impressum

Herausgeber:

Amt für Umwelt, August 2019

Bearbeitung:

Heike Summer, Amt für Umwelt

Helmut Kindle, Amt für Umwelt

Andreas Gstöhl, Amt für Umwelt

Manfred Frick, Amt für Umwelt

Sven Bürzle, Amt für Umwelt

Friedrich von Falz-Fein, Amt für Umwelt

Daniel Kranz, Amt für Umwelt

Patrick Insinna, Amt für Umwelt

Hanspeter Eberle, Amt für Umwelt

Stephan Wohlwend, Amt für Bevölkerungsschutz

Katja Gey, Amt für Volkswirtschaft

Otto Frommelt, Motorfahrzeugkontrolle

Thomas Büchel, Amt für Kultur

Stephan Banzer, Amt für Bau und Infrastruktur

Renate Bachmann, Liechtenstein Marketing

Titelbild:

Salome Frick , Malwettbewerb am Tag der Berge


Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| ANGABEN ZU HERKUNFT UND ERSTELLUNG DES BERICHTS..... | 1 |
| TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL | 2 |
| A. EINLEITENDE AUSFÜHRUNGEN | 2 |
| B. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER ALPENKONVENTION | 4 |
| I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur..... | 4 |
| II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung..... | 6 |
| III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung..... | 8 |
| IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz..... | 11 |
| V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt | 13 |
| VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege | 15 |
| VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft | 17 |
| VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald..... | 19 |
| IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit | 20 |
| X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr..... | 22 |
| XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie | 24 |
| XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft..... | 26 |
| C. ÜBERGREIFENDE VERPFLICHTUNGEN VON ALPENKONVENTION UND DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLEN | 28 |
| D. ERGÄNZENDE FRAGEN..... | 37 |
| TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE | 38 |
| A. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH RAUMPLANUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (PROTOKOLL VOM 20.12.1994) | 38 |
| B. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH BODENSCHUTZ (PROTOKOLL VOM 16.10.1998) | 47 |
| C. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (PROTOKOLL VOM 20.12.1994) | 59 |
| D. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH BERGLANDWIRTSCHAFT (PROTOKOLL VOM 20.12.1994) | 80 |
| E. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH BERGWALD (PROTOKOLL VOM 27.2.1996) | 89 |
| F. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH TOURISMUS (PROTOKOLL VOM 16.10.1998) | 98 |
| G. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH VERKEHR (PROTOKOLL VOM 31.10.2000) | 110 |
| H. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH ENERGIE (PROTOKOLL VOM 16.10.1998) | 119 |

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

| | |
|-------------------------|---------------|
| Name der Vertragspartei | Liechtenstein |
|-------------------------|---------------|

| | |
|--|------------------------------|
| Benennen Sie die nationale Kontaktstelle: | |
| Name der nationalen Kontaktstelle | Amt für Umwelt |
| Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person | Dr. Heike Summer |
| Postanschrift | Gerberweg 5 FL-9490 Vaduz |
| Telefonnummer | +423 236 6400 |
| Faxnummer | +423 236 6411 |
| E-Mail Adresse | heike.summer@llv.li |

| | |
|---|--|
| Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person |  |
| Datum der Einreichung des Berichts | 31. August 2019 |

| |
|---|
| Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen). |
| <ul style="list-style-type: none">- Amt für Umwelt- Amt für Kultur- Amt für Volkswirtschaft- Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport- Amt für Bau und Infrastruktur- Amt für Bevölkerungsschutz- Motorfahrzeugkontrolle- Liechtenstein Marketing |

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

| Protokollname | Ratifikation ¹ am | In Kraft seit |
|---|------------------------------|---------------|
| Raumplanungsprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Bodenschutzprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Naturschutzprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Berglandwirtschaftsprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Bergwaldprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Tourismusprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Verkehrsprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Energieprotokoll | 18.04.02 | 18.12.02 |
| Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten | 18.04.02 | 18.12.02 |

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

A. Einleitende Ausführungen

| | |
|--|-----|
| 1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes? | 100 |
|--|-----|

| | |
|--|-----------------|
| 2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum? | Mrd. CHF 6.1 |
|--|-----------------|

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

| | |
|--|-----|
| 3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes? | 100 |
|--|-----|

| |
|--|
| 4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land? |
| <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsinstrumente, welche zu den umweltrelevanten Politiken für den Alpenraum in gesamtheitlicher Betrachtung zukunftsgerichtete und breit abgestützte Strategien, Konzepte und Handlungsanweisungen vorgeben; • Rechtsinstrumente, welche für den unabdingbaren Ausgleich der Interessen der Ökonomie und der Ökologie, insbesondere der nachhaltig gesunden Entwicklung der im Berggebiet ansässigen Bevölkerung, ein langfristig tragfähiges Fundament bereitstellen; • Rechtsinstrumente, welche der Verwirklichung der sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums als eine zentrale Voraussetzung eines ausgewogenen Miteinanders von Schutz- und Entwicklungszielen Rechnung zu tragen vermögen. |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen. | | | |
| | | | |

| |
|--|
| 6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen? (Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.) |
| Die Vorgaben der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle beeinflussen |

massgebend die Zielfestlegung und Strategiewahl bei der Lösung umwelt- und entwicklungspolitischer Fragestellungen.

Die Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle widerspiegeln sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Entwicklungskonzepten.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Es wird versucht die Alpenkonvention und deren übergeordneten Ziele der Allgemeinheit zu kommunizieren und sie für die Belange der Alpen zu sensibilisieren. Diesbezüglich wird auf den Wettbewerb Constructive Alps und die Beteiligung Liechtensteins am Tag der Berge (Berge lesen) hingewiesen.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Es gibt keine Gesetzgebung, die aus diesen Verpflichtungen heraus entstanden ist. Im Alltag wirken die entsprechenden, bestehenden Gesetze, von denen zu nennen sind:

- Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBl. 1960 Nr. 17-1
- Ausführungsbestimmungen zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBl. 1960 Nr. 17-2
- Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBl. 1960 Nr. 17-3

- Europäisches Kulturabkommen, LGBI. 1979 Nr. 38
- Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, LGBI. 1988 Nr. 20
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, LGBI. 1997 Nr. 10
- Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 20. September 2007, LGBI. 2007 Nr. 290
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBI. 2016 Nr. 270
- Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBI. 2017 Nr.58
- Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBI. 1979 Nr. 45
- Gemeindegesetz, das den Gemeinden in vielen Bereichen die primäre Zuständigkeit überträgt.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

Denkmalpflege

Durchführung von Projekten (z.B. #denkx18)

Pflege des Brauchtums

Kulturförderung

Bestimmungen Gemeindegesetz

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Verschiedene Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, hochtechnologische-spezialisierte Ausrichtung der Wirtschaft, Förderung von verdichteter Bauweise, Zonenplanung in den Gemeinden, spezifische Bestimmungen in der Landwirtschaftsgesetzgebung zur Förderung der Berg- und Alpwirtschaft.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Diese Frage ist für Liechtenstein nicht relevant.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Baugesetz vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 044

Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft

Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Waldgesetz vom 25. März 1991

Gesetz vom 25. März 1992 über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens

Gewässerschutzgesetz

Verordnung zum Schutz des Grundwassers

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja

X

Nein

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Inhalt des Regierungsprogramms

Energiestrategie 2020

Beim Landesrichtplan handelt es sich um einen Konzeptplan der aus einem Richtplantext und einer Richtplankarte besteht. Mit dem Landesrichtplan ist ein Instrument erarbeitet worden, das die unterschiedlichen Arbeiten und Vorhaben in den verschiedenen Sachbereichen

Siedlung, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung in einer Gesamtübersicht darstellt, die Nutzungskonflikte sichtbar macht und in Würdigung der Gesamtschau für die erwünschte räumliche Entwicklung des Landes Ziele und Leitsätze sowie, mit Blick auf Umsetzung, in Objektblättern Handlungsanleitungen formuliert.

Der Gemeinderichtplan, welcher auf dem Landesrichtplan aufbaut, regelt die langfristige räumliche Entwicklung einer Gemeinde. Er zeigt die Strategie für die räumliche Entwicklung auf und ist auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Der Gemeinderichtplan dient verschiedenen Zwecken:

- Er dient den Gemeindebehörden als Leit- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung
- Er zeigt die mittel- bis langfristigen, konzeptionellen Dispositionen für die räumliche Entwicklung auf
- Er stimmt die Konzepte des Landes mit den Gemeinden gegenseitig ab
- Er gewährleistet eine Gesamtschau über die auf Gemeindeebene mittel- bis langfristig geplanten Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen und trägt damit zur Information der Bevölkerung bei

Es wird aktuell an einem Raumkonzept als strategischer Rahmen in Abstimmung mit dem Verkehrsentwicklungskonzept und dem Mobilitätskonzept 2030 gearbeitet. Das Raumkonzept soll die künftige Entwicklung von Liechtenstein im Sinne einer Gesamtschau aufzeigen und ist die notwendige Grundlage für einen aktualisierten Landesrichtplan.

Das Agglomerationsprogramm Werdenberg - Liechtenstein wird fortgesetzt. Der Fokus Liechtensteins liegt auf den Massnahmen zur leistungsfähigen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.

Der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr werden gefördert.

Energiekonzept Liechtenstein

Richtpläne auf Landes- sowie Gemeindeebene

| 3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche | X | |
| Vorausschauende integrale Planung | X | |

| | | |
|---|---|--|
| Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen | X | |
| Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen? | | |
| Einbezug der betroffenen Akteure durch Mitarbeit, Möglichkeit zur Stellungnahme, Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit. | | |
| Vertikale sowie horizontale Koordination auf kommunaler und nationaler Ebene mittels Möglichkeit zur Stellungnahme, öffentliche Informationsveranstaltungen, etc. | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 4. Findet in den Grenzräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene? | | | |
| Formell: Vernehmlassungsverfahren | | | |
| Informell: In jeder Stufe der Erarbeitung, bilaterale Kontakte | | | |
| FL: Staatsebene; CH: Kantonsebene; A: Landesebene | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Periodische Aktualisierung der Naturgefahrenkarte und deren zonenrechtliche Umsetzung. Planung, Realisierung, Erneuerung und Unterhalt von Schutzbauten zum Schutz von Gebieten mit entsprechendem Risiko vor Naturgefahren. | | | |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
| Aktuelle Projekte: Sicherstellung Hochwasserschutz mit Projekt „Rheindammsanierung“ |
| Sicherung der Schutzwälder durch Projekt „Gewährleistung Naturverjüngung der Schutzwälder“ |

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199.

Luftreinhalteverordnung vom 30. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 245.

Baustellen-Emissionsbegrenzungs-Verordnung (BEV) vom 19. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 195.

Gesetz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG) vom 16. Dezember 2009, LGBl. 2010, Nr. 15 sowie Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 26. Januar 2010, LGBl. 2010, Nr. 20.

Gesetz über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extra-leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% (HELG) vom 16. Dezember 2009, LGBl. 2010 Nr. 16 sowie Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extra-leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% (HELV) vom 26. Januar 2010, LGBl. 21.

Gesetz über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001% (BDSG) vom 16. Dezember 2009, LGBl. 2010 Nr. 17 sowie Verordnung über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001% (BDSV) vom 26. Januar 2010, LGBl. 22.

Im Bereich der Emissionen von Fahrzeugen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen:

- Strassenverkehrsgesetz vom 30. Juni 1978 (SVG), LGBl. 1978 Nr. 18;
- Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an die Strassenfahrzeuge (VTS), LGBl. 1996 Nr. 143;
- Verkehrsregelnverordnung vom 1. August 1978 (VRV), LGBl. 1978 Nr. 19;
- Verordnung vom 17. September 1996 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1), LGBl. 1996 Nr. 149;
- Verordnung vom 17. September 1996 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren (TAFV 2), LGBl. 1996 Nr. 150;
- Verordnung vom 12. Juni 2001 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-,

Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3), LGBl. 2001 Nr. 112;

- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen leichter Motorwagen (FAV 1), LGBl. 1987 Nr. 41;
- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen Motorrädern (FAV 3), LGBl. 1987 Nr. 43;
- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen Motorfahrrädern (FAV 4), LGBl. 1987 Nr. 41;
- Verordnung vom 9. Dezember 2003 über die Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen, LGBl. 2003 Nr. 258;

Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273.

Verordnung vom 5. Dezember 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV), LGBl. 2000 Nr. 275.

Liechtenstein hat zudem das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die gestützt auf dieses Übereinkommen erlassene Protokolle ratifiziert. Einzig die Ratifikation des Goeteborg-Protokolls ist noch ausstehend.

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Alle unter Punkt 1 erwähnten Erlasse. Liechtenstein befindet sich gemäss Festlegung in der Alpenkonvention mit seiner gesamten Landesfläche im Alpenraum. Alle Massnahmen sind somit auch spezifisch für die Situation im Alpenraum ausgerichtet.

Massnahmenplan Luft, September 2007. Befindet sich derzeit in Überarbeitung.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Ratifikation des Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige

grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die gestützt auf dieses Übereinkommen erlassenen Protokolle.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (USG), LGBl. 2008 Nr. 199

Gesetz vom 25. März 1992 über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, LGBl. 1992 Nr. 41

Landwirtschaftsgesetz vom 11. Dezember 2008 (LWG), LGBl. 2009 Nr. 42

Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBl. 2010 Nr. 68

Verordnung vom 2. März 2010 über die Förderung der Landschaftspflege von Berggebieten, Hanglagen und Grenzertragsstandorten (LPFV), LGBl. 2010 Nr. 53

Entsprechende Bestimmungen des Baugesetzes in der geltenden Fassung: Baugesetz vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 044

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Mit den Planungsinstrumenten (Richtpläne, Zonenpläne, Überbauungs- und Gestaltungsplänen) und einer teilweise aktiven Bodenpolitik der Gemeinden wird durch Siedlungsentwicklung nach innen, Einzonierung nur bei Bedarf und öffentlichem Interesse, etc. die angestrebte Siedlungsgestaltung, -entwicklung und -gliederung unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Erfordernisse und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Bei Überbauungen müssen die baugesetzlichen Vorgaben zum Mindestanteil der Grünflächenziffer eingehalten werden.

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Anreizsysteme zur bodenschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft basieren auf der Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBl. 2010 Nr. 68.

Förderungen zum Erosionsschutz in Wäldern sind in der Waldverordnung vom 21. Februar 1995 (WaldV), LGBl. 1995 Nr. 62 geregelt.

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Anreizsysteme zur bodenschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft basieren auf der Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBl. 2010 Nr. 68. Ziel ist eine dauernde Begrünung bzw. Kultivierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Förderungen zum Erosionsschutz in Wäldern sind in der Waldverordnung vom 21. Februar

1995 (WaldV), LGBL. 1995 Nr. 62 geregelt.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Gewässerschutzgesetz (GSchG), LGBL. 2003 Nr. 159
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), LGBL. 2017 Nr. 12
- Wasserrechtsgesetz (WRG), LGBL. 1976 Nr. 69.
- Waldgesetz, LGBL. 1991 Nr. 042

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Zentrale, dreistufige Reinigung der Siedlungsabwässer (Anschlussgrad 99 %). Entwicklungen bezüglich der 4. Reinigungsstufe werden mitverfolgt und geprüft.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Kontrolle der Hofdüngerlager; Verbot der Düngerausbringung während der Vegetationsruhe)

Baustellenwasserhaltung: Gesuch und Bewilligung.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen

| | | | |
|---|---|------|--|
| zu schützen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Planerischer Schutz der Grundwasservorkommen auf Verordnungs-Ebene Ausweisung von Schutzzonen bei Trinkwassergewinnungsanlagen | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten (z.B. Entwicklungskonzept Alpenrhein) - Gewässer- und fischökologische Prüfung und Begleitung bei Projekten an Gewässern (z.B. Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte) - Bei der Umsetzung des Hochwasserschutzes | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Beteiligung der Öffentlichkeit bei Projekten, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 der EU mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Konsultation Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden anlässlich regelmässiger Sitzungen mit den Gewässerschutzverantwortlichen der Gemeinden. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |

Sicherung angemessener Restwassermengen gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 26 bis 30.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Naturschutzgesetz LGBI. 1996 Nr., 117 und die dazu gehörenden Verordnungen
Baugesetz mit entsprechenden raumplanerischen Bestimmungen.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|--|---|
| Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist | X |
| Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer | X |
| Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird | X |
| Vernetzung von Lebensräumen | X |

| | |
|--|---|
| Sonstige | X |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| Extensivierung der Landwirtschaft, Naturnahe Waldwirtschaft, Koordinierung touristischer Nutzungen, Inventare, Pflanzung von Feldgehölzen und Hecken in grossflächigen Agrargebieten, Vernetzungsstrukturen, Biotoppflege und weitere. | |

| | |
|--|---|
| 3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. | X |
| Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen | X |
| Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten | X |
| Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird | X |
| Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume | X |
| Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen | X |
| Wiederansiedlung heimischer Arten | X |
| Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen | X |
| Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt | X |
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| Gewässerrenaturierungen, Inventarisierungen schützenswerter Objekte und Gebiete, Entwicklungskonzepte für Natur und Landschaft, Artenschutzverordnung. | |

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Weitere Details sind unter den betreffenden Fragen im Teil C des Fragebogens aufgeführt.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landwirtschaftsgesetz LGBl. 2009 Nr. 042

Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung LGBl. 2010 Nr. 067

Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung LGBl. 2010 Nr. 068

Landschaftspflege-Förderungs-Verordnung LGBl. 2010 Nr. 053

Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung LGBl. 2010 Nr. 168

Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes LGBl. 2008 Nr. 247

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Gemäss Landschaftspflege-Förderungs-VO wird die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet und den Hanglagen gefördert und eine Minimalbewirtschaftung verlangt.

Im Rahmen Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-VO wird mit der Nutzung von extensiven Flächen auch eine traditionelle und naturnahe Bewirtschaftung gefördert. Es werden auch Hochstamm-Feldobstanlagen erhalten und gefördert.

Im Rahmen der Alpwirtschafts-Förderungs-VO werden Alpweiden in ihrer Ausdehnung erhalten und die Weidpflege wird mit Alprungskostenbeiträgen kontrolliert und gefördert.

Im Bereich des Feldobstbaues wird auch auf eine konsequente Bekämpfung des Feuerbrandes geachtet, um den Hochstamm-Feldobstbau der die traditionellen Kulturlandschaften sehr stark prägt, zu erhalten.

Die Erhaltung und Förderung der Magerwiesen wird von Naturschutzseite gefördert.

Entscheidungsträger und Landwirte versuchen im gemeinsamen Gespräch die traditionelle Landschaft zu erhalten. (Landesalpenkommission und Bewirtschaftung der Alp Garselli bspw.).

In Liechtenstein sind Landschaftsschutzgebiete mit Verordnung geschützt.

<http://geodaten.llv.li/geoportal/naturlandschaft.html>

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|--|----|
| Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern | X |
| Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung | X |
| Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztierassen | X |
| Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen | X |
| Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte | X |
| Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist | X |
| Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten | *X |
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| *Erfolgt im Rahmen der allgemeinen Strukturpolitik des Landes | |
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: | |

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

| |
|--|
| 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht. |
| Art. 1 (Zweckartikel), lit. c und f, Waldgesetz (LGBl. 1991 Nr. 42). Art. 26 Abs. 2 lit. a, WaldG |

| | |
|--|---|
| 2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren | X |
| Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten | X |
| Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion | X |
| Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten | X |
| Ausweisung von Naturwaldreservaten | X |
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| Siehe Bewirtschaftungsgrundsätze Art. 26 WaldG. Vorrangstellung der Schutzfunktion ist auch in den Waldbetriebsplänen der Gemeinden verankert. | |

Schutzwaldsanierungsprojekte werden in Liechtenstein seit 35 Jahren realisiert.

Über die Ausscheidung von Waldreservaten und Sonderwaldflächen existiert seit dem Jahr 2000 eine Verordnung (LGBl. 2000 Nr. 230).

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Konsequente Trennung von Wald und Weide.
Grundsätzliches Verbot von Rodungen (Art. 6 WaldG)
Ablösung von Holzservituten
Integrale Berglandplanung seit 1968

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft

Baugesetz

| 2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
|---|---|
| Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs | |
| Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten | |
| Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten | |
| Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen | X |
| Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen | |
| Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen | |
| Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln | X |

| | |
|--|--|
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| <p>Zwischen den touristischen Akteuren und dem Betreiber des öffentlichen Verkehrs findet ein regelmässiger und sehr guter Austausch statt, sodass die Bedürfnisse des Tourismus bei der Fahrplangestaltung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Seitens Liechtenstein Marketing als DMO wird ein Erlebnisspass mit integrierter kostenloser Nutzung des ÖV für Gäste und Einheimische angeboten, sodass ein Anreiz geschaffen wurde um verstärkt den ÖV zu nutzen (erlebnisspass.li).</p> | |

| 3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen? | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <p>Abgestimmte Entwicklungskonzepte in den definierten Zielgruppen.</p> <p>Förderung von spezifischen Freizeitaktivitäten (primär im Bereich Sport und Bewegung).</p> <p>Angebote für (touristische) Aktivitäten ermöglichen eine Kanalisierung der Akteure.</p> <p>Sämtliche Entwicklungskonzepte und touristische Angebote sind auf einen nachhaltigen und qualitativ werthaltigen Tourismus ausgelegt.</p> | | | |

4. Wurden Ruhezonen, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja

X

Nein

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezonen.

Die Einrichtung von Ruhezonen für Huftiere (*Cervus elaphus*, *Rupicapra rupicapra*) während der Winterzeit in Gebirgslagen wurde umgesetzt (Schneesuhwandern, Skitouren)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die zur Umsetzung des Verkehrsprotokolls bestehenden rechtlichen Grundlagen umfassen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19;
- Gesetz über die Schwerverkehrsabgabe (SVAG), LGBl. 2000 Nr. 272.
- Umweltschutzgesetz LGBl. 2008 Nr. 199
- Lärmschutzverordnung LGBl. 2008 Nr. 253

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

| | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs mittels Bus und Bahn (Angebot, Tarife); - Einsatz von emissionsarmen Erdgasbussen im Regionalbus-Verkehr; - Prüfung von Elektrobussen für den Regionalbus-Verkehr; - Umsetzung der LSVA (Schwerverkehrsabgabe); - Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer für Solar-, Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs mittels Bus und Bahn (Angebot, Tarife); - Einsatz von emissionsarmen Erdgasbussen und Elektrobussen im Regionalbus-Verkehr; - Umsetzung der LSVA (Schwerverkehrsabgabe); - Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer für Solar-, Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden. - CO₂-Gesetz, Kap IV: Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern - Beteiligung am Interreg Projekt PEMO | | | |
| Weitere Unterlagen: Geschäftsbericht des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil | | | |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen? | | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|---|------|---|
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |
| 6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Schwerverkehrsabgabe (LSVA) | | | |

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

LGBI. 2008 Nr. 116 Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz)

Umweltschutzgesetz (USG) und Luftreinhalteverordnung (LRV): insbesondere Vorschriften betreffend Emissionsbegrenzungen und Immissionsgrenzwerten.

Baugesetz mit entsprechender Verordnung

Energieeffizienzgesetz <https://www.gesetze.li/konso/2008116000>

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) <https://www.gesetze.li/konso/2002144000>

Gasmarktgesetz (GMG) <https://www.gesetze.li/konso/2003218000>

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Diese Massnahmen sind in der Energiestrategie 2020 beschrieben. Zudem sind die entsprechenden Auflagen insbesondere des Gewässerschutz- und Naturschutzgesetzes einzuhalten.

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Durch den EWR-Beitritt gelten in Liechtenstein diverse Richtlinien, die zur Steigerung der Energieeffizienz ihren Beitrag leisten (z.B. Energieetiketten, Ecodesign usw.). Des Weiteren werden von der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft mit dem im Jahr 2008 erlassenen Energieeffizienzgesetz diverse Massnahmen gefördert.

LGBI. 2008 Nr. 116 Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz)

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

In der Energiestrategie 2020 wurden dazu Ausführungen und Berechnungen angestellt.

link Energiestrategie 2020 aus dem Jahr 2012:
https://www.regierung.li/files/attachments/Energiestrategie_Langfassung_635466385105448750.pdf?t=635711644974860608

link Halbzeitbericht aus dem Jahr 2017:
<https://www.llv.li/files/avw/zwischenstand.pdf>

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welcher Energien und wie?

Ja, nach dem Energieeffizienzgesetz; LGBl. 2008 Nr. 116 Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz)

Unter der Website www.energiebündel.li sind die Informationen für die Antragssteller, Planer und Industrie einfach an einem Ort zusammengefasst.

Förderung EEG: Wärmedämmung, MinergieP/MinergieA, Haustechnikanlagen, KWK-Anlagen, Wärmepumpenboiler, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Demonstrationsobjekte, andere Anlagen und andere Massnahmen, Gemeindeförderung.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. I AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. I AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. I AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199.

Verordnung vom 26. August 1997 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, LGBl. 1997 Nr. 166.

Verordnung vom 22. Februar 2000 über Zwischenlager und Aufbereitungsplätze für Holzabfälle (Holzabfall-Verordnung), LGBl. 2000 Nr. 73.

Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Abgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung, AFV), LGBl. 2004 Nr. 153.

Abfallbewirtschaftungsverordnung (ABWV) vom 1. März 2016, LGBl. 92.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind zudem folgende schweizerische Rechtserlasse in Liechtenstein ganz oder teilweise direkt anwendbar:

- Umweltschutzgesetz USG, SR Nr. 814.01
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, SR Nr. 814.600.
- Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), SR Nr. 814.620;
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas vom 7. September 2001, SR Nr. 814.621.4;
- Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen aus Glas, SR Nr. 814.621;
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, SR Nr. 814.81.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, SR Nr. 814.610.
- Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien vom 28. November 2011, SR Nr. 814.670.1

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Alpen und Berghütten sind mit geländegängigen Fahrzeugen erreichbar. Mit solchen, zum Teil auch mit Helikoptertransporten, werden die Abfälle ins Tal gebracht.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

| 1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | X | |
| Raumplanung | X | |
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | X | |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X | |
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |
| Nennen Sie einige exemplarische Fälle. | | |
| Z.B. Ergänzung der Gesetze und Verordnungen nach Inhalten der AK und ihrer Protokolle. Überprüfung von Planungs- und Forschungsprojekten entsprechend den Vorgaben der AK und ihrer Protokolle. | | |

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

| 2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | X | |
| Raumplanung | X | |
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | | X |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X | |
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |

| 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |

| 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |

| 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

Intensiver Informationsaustausch zwischen Behörden der Gemeinden und der Regierung;
 Mitspracherecht der Gemeinden durch breit ausgerichtete Vernehmlassungsverfahren;
 Beschwerderecht der Gemeinden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beteiligung der Gebietskörperschaften

| 7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | X | |
| Raumplanung | X | |
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | X | |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X | |
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |

| 8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | X | |
| Raumplanung | X | |
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | X | |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X | |
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

| 9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | X | |
| Raumplanung | X | |
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | X | |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X | |

| | | |
|------------------------|---|--|
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |

| | | |
|---|----|------|
| 10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt? | Ja | Nein |
| Bevölkerung und Kultur | X | |
| Raumplanung | X | |
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | X | |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X | |
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |

| | | |
|--|----|------|
| 11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen? | Ja | Nein |
| Bevölkerung und Kultur | X | |
| Raumplanung | X | |

| | | |
|-----------------------------------|---|--|
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | X | |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X | |
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Für alle Protokollbereiche werden projektbezogene Untersuchungen von neutralen Institutionen durchgeführt. Liechtensteins Universität hat die Schwerpunkte: Architektur, Entrepreneurship, Finanz, Informationssysteme und Wirtschaftsrecht, und deshalb bezieht Liechtenstein die notwendigen Kenntnisse aus projektbezogenen Einzeluntersuchungen und steht in enger Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten der Schweiz und Österreichs.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

Gerade Liechtenstein ist wegen seiner Kleinheit darauf angewiesen, mit den Nachbarstaaten einen intensiven Austausch an Fachwissen in allen genannten Bereichen zu pflegen.

| | | | |
|---|---|------|--|
| Mitbeteiligung an Alpine Space Projekten. | | | |
| 14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Es erfolgt ein konsequenter und intensiver Informationsaustausch mit den Nachbarstaaten, einerseits über Publikationen, andererseits durch gemeinsame Projekte. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| Vor allem im Bereich Verkehr, Wirtschaft und Landwirtschaft findet ein intensiver Austausch statt. Bedingt durch die Kleinheit Liechtensteins, sind alle grossräumig relevanten Tätigkeiten auch für die Nachbarstaaten von Bedeutung. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde. | | | |
| Siehe Bemerkungen in Frage 15 | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
|---|---|
| Bevölkerung und Kultur | X |
| Raumplanung | X |
| Luftreinhaltung | X |
| Bodenschutz | X |
| Wasserhaushalt | X |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X |
| Berglandwirtschaft | X |
| Bergwald | X |
| Tourismus und Freizeit | X |
| Verkehr | X |
| Energie | X |
| Abfallwirtschaft | X |
| Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit. | |
| Vielfältige internationale Beteiligung Liechtensteins in Konventionen des Europarates, der UNO und anderer Institutionen. Finanzielle Unterstützung und Beherbergung der CIPRA International sowie Zusammenarbeit mit ihr in Projekten. Mitgliedschaft bei weiteren Organisationen. | |

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? Geben Sie Details an. | | | |
| Durch die Jahresberichte der Regierung. Berichte der Amtsstellen. Jeder Bericht Liechtensteins ist in doppelter Ausführung in der Landesbibliothek erfasst. | | | |

Herausgabe der Forschungsreihe „Naturkundliche Forschung in Liechtenstein“ (1 – 2 Publikationen pro Jahr);

Verschiedenartige und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit über Zeitungen, Berichte aus den Ämtern, Dauer- und Wechselausstellungen in Museen, Exkursionen und Führungen in Projektgebieten.

Die Gemeinden bieten ihrerseits ein breites Informationsangebot z.B. durch TV-Kanäle und gemeindeeigene Publikationen.

Fortlaufende Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Projekten auf der Homepage der zuständigen Ämter.

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Siehe Bemerkungen in Frage 18.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

Beschlüsse wurden in den umsetzungsrelevanten Bereichen berücksichtigt.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

| | | | |
|--|--|------|---|
| 1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

| | | | |
|--|---|------|--|
| 2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen. | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge? | | | |
| Grundsätzlich bestehen keine ernsthaften Probleme, jedoch war bei den Fragen nicht immer klar, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Fragen zu kommentieren waren. Hier wird wahrscheinlich die Erfahrung der nächsten Jahre Klarheit bringen. Die Formatvorlage ist in der Handhabung schwerfällig und es wäre wünschenswert die Vorlage zu aktualisieren und in allen Sprachen der Alpenkonvention zur Verfügung zu stellen. | | | |

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | |
|----|-------------------------------------|------|--|

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | |
|----|-------------------------------------|------|--|

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grensräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | |
|----|-------------------------------------|------|--|

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

Nutzen von Synergien

Vernetzung von Naturräumen

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| Bilaterale Abkommen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Multilaterale Abkommen | <input checked="" type="checkbox"/> |

| | |
|--|---|
| Finanzielle Unterstützung | X |
| Fortbildung/Training | |
| Gemeinsame Projekte | X |
| Sonstige | |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. | |
| Erarbeitung bzw. finanzielle Unterstützung von konkreten Projekten in der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit. Die Entwicklungsziele der UN (SDGs) bis 2030 sind im Regierungsprogramm 2017-2021 enthalten. | |

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

| | | | |
|---|---------------|------|--|
| 5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern? | | | |
| Ja | X (teilweise) | Nein | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| | | | |

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

| | | |
|---|----|------|
| 7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“. | Ja | Nein |
| Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt? | X | |

| | | |
|---|---|---|
| Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt? | X | |
| Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt? | X | |
| Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt? | X | |
| Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln? | X | |
| Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung? | X | |
| Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme? | | X |

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

| | | |
|---|----|------|
| 9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften? | Ja | Nein |
| <u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u> | | |
| Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten | X | |
| Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von | X | |

| | | |
|--|---|---|
| Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern | | |
| Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken | X | |
| <u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u> | | |
| Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen | X | |
| Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet | X | |
| Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete | X | |
| Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen | X | |
| Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist | X | |
| <u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u> | | |
| Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung | X | |
| Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten | X | |
| Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist | X | |
| Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete | X | |
| Begrenzung des Zweitwohnungsbaus | | X |
| Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung | X | |
| Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen | X | |
| Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz | | X |
| <u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u> | | |

| | | |
|---|---|--|
| Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen | X | |
| Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind | X | |
| <u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u> | | |
| Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung | X | |
| Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel | X | |
| Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel | X | |
| Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs | X | |
| Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste | X | |

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

| | | | |
|--|---|------|--|
| 10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19 | | | |
| Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft | | | |
| Gewässerschutzgesetz | | | |

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung

| | | | |
|--|---|------|---|
| Rechnung getragen? | | | |
| Ja | - | Nein | - |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Aufgrund der Grösse des Landes und dessen homogener Struktur nicht relevant. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Berücksichtigung der Ergebnisse durch die Genehmigungsbehörden. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.) | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde. | | | |
| Grenzübergreifender öffentlicher Verkehr | | | |

| | | | | | |
|--|---|-------------|--|------|--|
| 14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.) | | | | | |
| Ja | X | Nicht immer | | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, | | | | | |

nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Konzepte und Planungsinstrumente der Nachbarländer

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, was war das Ergebnis?

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden

| | | | |
|---|---|------|--|
| können? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen | | | |

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Finanzausgleich zwischen den Gemeinden. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Prozess zum Erreichen einer abgestimmten Entwicklungsvorstellung konnte gestartet werden. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Verstärkte Nutzung der Synergien | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft? | | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|---|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind? | | | |
| Ja | | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele | | | |
| | | | |

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

| | | | |
|--|--|------|---|
| 24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| | | | |
|--|--|--|--|
| 25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! | | | |
| Die Umsetzung von abgestimmten Massnahmen führt zu einer stetigen Steigerung der Entwicklungsqualität im Sinne der Nachhaltigkeit. | | | |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften. | | | |
| Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117 Ausserhalb der Bauzonen sind bauliche Eingriffe – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise und mit Auflagen zulässig. | | | |
| Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, LGBl. 1992 Nr. 041 | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Es wurden agrarpolitische Massnahmen zur finanziellen Förderung einer bodenschonenden Bewirtschaftung im Ackerbau eingeführt sowie zur finanziellen Förderung einer pfleglichen Bewirtschaftung von Hanglagen, mitunter zwecks Vermeidung von Naturgefahren bzw. Erosion eingeführt (Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBl. 2010 Nr. 68). | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Ökologische Anforderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Direktzahlungsgesetz und Abgeltungsgesetz) Unterstützung von verdichteten Bauweisen gemäss Gesetz vom 30. Juni 1977 über die | | | |

Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG), LGBl. 1977 Nr. 46, in der geltenden Fassung.

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

| | |
|---|---|
| Erstellung von Bodenkatastern | |
| Bodenbeobachtung | X |
| Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten | |
| Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen | X |
| Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen | |
| Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung | |
| Gegenseitige Berichterstattung | |

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.

| | |
|---------------------------|---|
| Bilaterale Abkommen | |
| Multilaterale Abkommen | |
| Finanzielle Unterstützung | |
| Fortbildung/Training | X |
| Gemeinsame Projekte | X |
| Sonstige | |

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Regelmässiger Informationsaustausch mit den Vollzugsbehörden anderer Staaten im Rahmen fixer Arbeitsgruppen.

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| Gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1996 über den Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBI. 1996 Nr. 117, sind solche Bildungen im Naturvorrangflächeninventar aufgenommen. | | | |

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

| | | | |
|--|---|------|--|
| 7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren. | | | |
| Zonenvorschriften im Rahmen des Baugesetzes, der Bauverordnung und den Bauordnungen. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren. | | | |

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Renaturierungsaufgaben bei der Bewilligung, gestützt auf die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Waldgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Natur und Landschaft.

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.

Steine aus Aushubmaterial
 Bauabbruchmaterialien, insbesondere Betonabbruch, Mischabbruch und Ausbausphalt.

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?

| | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Entsprechende Auflagen zu Wiederverwendung der obersten Bodenschicht für Rekultivierungsarbeiten, möglichst bei abgeschlossenen Abbauetappen. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften. | | | |
| Bauverbote, Baubeschränkungen und Einschränkung der Bodennutzungen gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes. | | | |

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

| | | | |
|--|---|------|--|
| 16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Gemäss den Schutzbestimmungen gemäss dem Naturschutzgesetz. | | | |

| | | | |
|-------------------------|--|------|---|
| 17. Wird Torf abgebaut? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, wie? | | | |
| | | | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt? | | | |
|---|--|--|--|

| | | | |
|--|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig? | | | |
| Allenfalls kleine Gebiete im Rahmen von Sanierungen bestehender Projekte. | | | |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 21. Werden Moorböden genutzt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Angepasste, extensive landwirtschaftliche Nutzung. | | | |

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

| | | | |
|--|---|------|--|
| 22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten? | | | |

Liechtensteinische Landesverwaltung: Amt für Bau und Infrastruktur; Amt für Umwelt

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?

Ja

X

Nein

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?

Ja

X

Nein

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?

Ja

X

Nein

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?

Ja

X

Nein

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?

Ja

X

Nein

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?

Ja

X

Nein

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?

| | | | |
|------------------------------|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| | | | |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | | | |
|--|--|------|--------------------------|
| 32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | | | |
| Mineralische Düngemittel | | | <input type="checkbox"/> |
| Synthetische Pflanzenschutzmittel | | | <input type="checkbox"/> |
| Klärschlamm | | | <input type="checkbox"/> |
| Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert? | | | |
| Ja | | Nein | |

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden? | | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?

| | | | |
|----|--|------|--|
| Ja | | Nein | |
|----|--|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

| |
|--|
| |
|--|

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welche?

| |
|--|
| |
|--|

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?

| | | | |
|----|--|------|--|
| Ja | | Nein | |
|----|--|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).

| |
|--|
| |
|--|

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?

| | | | |
|----|--|------|--|
| Ja | | Nein | |
|----|--|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.

| |
|--|
| |
|--|

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?

Fortlaufender Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Emissionsminderung.

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Gemäss den abfallrechtlichen Bestimmungen inklusive den Bestimmungen im Umgang und Verkehr mit Sonderabfällen.

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?

| | | | |
|--|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| Verwendung von Solelösung anstatt Streusalz. | | | |

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

| | | | |
|--|---|------|--|
| 44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt? | | | |
| Zuständigkeit: Amt für Umwelt. Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte sind erfasst. Aufschaltung des Katasters in Vorbereitung. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit. | | | |
| Vorgehen gemäss den schweizerischen Bestimmungen (Altlastenverordnung). | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die Konzepte. | | | |
| Abfallleitbild 1990 Deponiekonzept 2005 Abfallplanung 2070: Teilberichte I bis III abgeschlossen. Teilbericht IV befindet sich in öffentlicher Konsultation. | | | |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, wie? | | | |
| | | | |

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

| | | | |
|--|--|------|---|
| 50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| | | | |
|---|--|--|--|
| 51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! | | | |
| Grosse Wirksamkeit | | | |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| | |
|---|---|
| 1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Kartierung | X |
| Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft | X |
| Biotopvernetzung | X |
| Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung | |
| Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft | |
| Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft | |
| Forschung | |
| Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien | X |

| | |
|--|---|
| 2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
| Bilaterale Abkommen | X |
| Multilaterale Abkommen | X |
| Finanzielle Unterstützung | |
| Fortbildung/Training | |
| Gemeinsame Projekte | X |
| Sonstige | X |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| Enge, nachbarliche Zusammenarbeit, Information und Wissensaustausch in grenzüberschreitenden Gebieten mit der Schweiz und Vorarlberg z.B. betreffend Wildtierarten. Interreg-Projekte. | |

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Bilaterale Gespräche, gemeinsame Konzepte.

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Das grösste Naturschutzgebiet Liechtensteins (96 Hektare) wird an der österreichischen Grenze fortgesetzt (24 Hektare).

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

| | | | | | |
|----|--|------|--|----------------|---|
| Ja | | Nein | | Nicht relevant | X |
|----|--|------|--|----------------|---|

Nennen Sie Details.

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung

| Sachverhalte laut Anhang I | Bestandsaufnahme | Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung |
|---|--|--|
| „1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“ | Naturkundliche Forschung Inventar der Naturvorrangflächen | laufend |
| „2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, | Inventar der Naturvorrangflächen | laufend |

| | | |
|---|---------------------------------|---------------------|
| Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse“ | | |
| „3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“ | 1.1.2013 Ämterzusammenlegung | 1.1.2013 laufend |
| „4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“ | | laufend |
| „5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“ | | laufend |
| „6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“ | | laufend |
| „7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“ | | |

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| | | | |
|--|---|------|--|
| 6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| Inventar der Naturvorrang-flächen. | | | |

| | |
|---|---|
| 7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente? | |
| a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung | X |
| b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu | |

| | |
|--|---|
| erforderlichen Maßnahmen, insbesondere: | |
| - Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | X |
| - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft | X |
| - Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten | |

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

| | |
|--|---|
| 8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt? | |
| Ja, in erheblichem Umfang | X |
| Ja, in geringem Umfang | |
| Nein | |
| Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details. | |
| Gegenseitige Koordinierung bei der Zonierung von Gebieten; Koordination innerhalb des „Entwicklungskonzeptes Natur und Landwirtschaft“; | |

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

| | | | |
|---|---|------|--|
| 9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden? | | | |
| Jeder Eingriff, der den Naturhaushalt (Ökologie) oder das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinträchtigt. Eingriffe sind Massnahmen die die bisherige Art der Nutzung von Grundflächen verändern. Definition „Eingriffe“ nach NSchG LGBI. 1996 Nr. 117 Art. 12 - Abbau oder Gewinnung von Bodenschätzen oder Bestandteilen davon; - Abgrabungen, Aufschüttungen von Materialdepots, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen; - Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen, Strassen und Wegen sowie von Werbeanlagen; | | | |

- Errichtung von Zwischendeponien und die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Abstell-, Ausstellungs- oder Zeltflächen;
 - Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, Altmaterial und Maschinen;
 - Errichtung oder Änderung von Freileitungen;
 - Entwässerung und Ackerlegung von Mooren, Rieden und Sümpfen.

Strenger bewertet werden Eingriffe in Natur- und Landschaft bei der Nutzung von Inventarobjekten (Inventar der schützenswerten Landschaften, Objekte und Biotope), die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung und Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) bei grossflächigen Eingriffen.

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Naturschutzgesetz LGBl. 1996 Nr. 117 Art 12 ff;
 Alle Eingriffe sind bewilligungspflichtig, nicht vermeidbare Eingriffe erfordern Ersatzmassnahmen oder landschaftspflegerische Begleitpläne.

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmassnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Naturschutzgesetz LGBl. 1996 Nr. 117 Art. 12, 13, 14, 15;
 Ersatzmassnahmen, landschaftspflegerische Begleitpläne;

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschutz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

Extensivierungen Landwirtschaft, Verkehrsberuhigungen, touristische Nutzungseinschränkungen

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

Grundbesitzer werden informell miteinbezogen. Lokale Behörden (Gemeinden) sowie Interessenverbände werden in die Planung miteinbezogen.

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Unterstützungsbeiträge für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Randlagen, Erhaltung von Einzelbäumen in der Landschaft, Wiederbewässerung von trockenen Gewässern, Schutz von besonders charakteristischen Landschaftsformen,

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?

| | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Bewirtschaftung von Magerwiesen/Trockenstandorten, Feuchtgebieten, forstliche Gesetzgebung. | | | |

| |
|---|
| 18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen? |
| Förderung der biologischen und integrierten Produktion, staatliche Pflegeeingriffe in privaten Waldungen. |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Siehe Antwort zu Punkt 18. | | | |

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

| | |
|--|---|
| 20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt | X |
| Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen | X |
| Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert | |
| Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung). | |
| Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Periol, Bofel, Neufeld, Undera Forst" in der Gemeinde Triesen. | |
| Ausweisung des Naturschutzgebietes "Matilaberg" in der Gemeinde Triesen. | |

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

Erhaltung, Kontrolle und Pflege nach vorliegenden Schutz- und Pflegeplänen im Land.

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?

Ja, in erheblichem Umfang

Ja, in geringem Umfang

X

Nein

Nennen Sie Details.

Liechtenstein ist sehr klein (160 km²) und weist nicht genügend grosse schutzwürdige Flächen aus um einen Nationalpark zu errichten. Derzeit finden Gespräche zusammen mit der Schweiz und Österreich statt um einen Naturpark Rätikon zu realisieren.

23. Wurden Schon- und Ruhezone eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details.

Pflanzenschutzgebiet im Liechtensteiner Berggebiet;

Ruhezone für freilebende Wildtiere;

Schaffung von Waldreservaten ohne jegliche waldbauliche Nutzung;

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

Ja

X

Nein

Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Es liegen keine zu entschädigenden besonderen Leistungen vor, respektive werden solche bereits entschädigt (Bewirtschaftung von Magerwiesen).

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

| | | | |
|--|---|------|--|
| 25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Schaffung von ökologischen Korridoren in der Landschaft (Gewässer, Gehölze); In einem Entwicklungskonzept „Natur und Landwirtschaft“ wurden zusammen mit der Landwirtschaft bis 2007 weitreichende Massnahmen geprüft. | | | |
| Ökologische Vernetzung innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen; Basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz wird aktuell eine Verordnung erarbeitet, welche unter anderem das Ziel der Verbesserung der ökologischen Vernetzung wertvoller Lebensräume verfolgt. Landschaftspflege-Förderungs-Verordnung LGBl. 2010 Nr. 53. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Verbund des Naturschutzgebietes „Ruggeller Riet“ mit angrenzenden Flächen im Land Vorarlberg (Österreich) sowie gemeinsame Planung der Renaturierung grenzüberschreitender Gewässer. | | | |

| | | | |
|---|---|------|---|
| 27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | | | |
| Durch bilaterale Diskussionen/Austausch | | | |
| Durch multilaterale Diskussionen/Austausch | | | |
| Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen | | | X |
| Sonstiges | | | |

Nennen Sie Details.

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Nennen Sie Details.

Durch Inventarisierung, ökologische Bewertung und Pflege (Pflegepläne);

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Nennen Sie Details.

Ökologische Aufwertungen in Landwirtschaftsgebieten, ökologische Waldrandgestaltung, Wiederbewässerung trockener Giessen.

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

| | | | |
|-----|---|------|--|
| Ja* | X | Nein | |
|-----|---|------|--|

Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?

Biotoptypen: Fliessgewässer, Stillgewässer (Wasserflächen), Flachmoore (Streuerieder), Feuchtbiotopkomplexe, Waldstandorte, Trocken- oder Magerwiesen, Eutrophes Grünland, Ruderalflächen, Alpine Grossraumbiotope.

Auch: Inventar schützenswerter Biotope und Objekte innerhalb von Siedlungen.

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-naturschutzgebiete_in_liechtenstein.pdf

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-naturschutzgebiete_in_liechtenstein.pdf

<https://www.llv.li/files/au/pilzschutzgebiete-in-liechtenstein.pdf>

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-pflanzenschutzgebiete_in_liechtenstein.pdf

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-magerstandorte_in_liechtenstein.pdf

<https://www.llv.li/inhalt/11223/amtstellen/naturschutz-im-wald>

<https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-b15-naturvorrangflaechen.pdf>

<http://geodaten.llv.li/geoportal/naturlandschaft.html>

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

| | | | |
|---|---|------|--|
| 31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| Neben dem Schutz der Arten durch den Schutz und die Pflege von Biotoptypen wurden verschiedene Verordnungen (VO) geschaffen: VO zum Schutze des Igels, LGBl. 1992 Nr. 65 VO zum Schutz der Pilze, LGBl. 2002 Nr. 84 VO über spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten, LGBl. 2017 Nr. 444 VO über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen, LGBl. 1996 Nr. 187 VO zum Schutz der Gebirgsflora, LGBl. 1989 Nr. 49 Jagdgesetz, LGBl. 1962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung Internationale Übereinkommen zum Schutz von Arten und Biotopen. | | | |

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| | | | |
|---|---|------|------------------------|
| 32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wann? | | | 1962 Jagdgesetz und VO |

| | |
|--|--------------------------------|
| | 1996 Naturschutzgesetz und VO, |
|--|--------------------------------|

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

| 33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören | X | |
| Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur | X | |
| Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon | X | |
| Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort | X | |
| Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen | X | |
| Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen. | | |
| Naturschutzgesetz, LGBl. 1996 Nr. 117 und VO; Jagdgesetz, LGBl. 1962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung; Berner Konvention, Ramsar Konvention, Bonner Konvention | | |

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| | | | |
|---|---|--|--|
| 34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen? | | | |
| Ja* | X | Nein | |
| Wenn ja, wann? | | 1996: Liste der Tierarten: Beilage LGBl. 1996 Nr. 136 Neu: 2017 (LGBl. 2017 Nr. 444) | |

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

Artenliste:

Verordnung über spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten (LGBl. 2017 Nr. 444)

Art. 1,

Folgende Pflanzen stehen unter besonderem Schutz: Anhang I und II

Anhang 1 (Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Liste der geschützten Pflanzen- und Tierarten

I. Pflanzenarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|--|---|
| <i>Aethionema saxatile</i> | Steintäschel |
| <i>Androsace spp.</i> | Mannsschild, alle Arten |
| <i>Aquilegia alpina</i> | Alpenakelei |
| <i>Artemisia, alle kleinen Arten</i> | Edelraute, alle kleinen Arten |
| <i>Asarum europaeum</i> | Haselwurz |
| <i>Asperula tinctoria</i> | Färber-Waldmeister |
| <i>Asplenium scolopendrium</i> | Hirschzunge |
| <i>Cardamine bulbifera</i> | Knöllchentragende Zahnwurz |
| <i>Carex brizoides</i> | Zittergras-Segge |
| <i>Carex buxbaumii</i> | Buxbaums Segge |
| <i>Carex pseudocyperus</i> | Zypergras-Segge |
| <i>Carex punctata</i> | Punktierte Segge |
| <i>Cladium mariscus</i> | Schneidebinse |
| <i>Cyclamen purpurascens</i> | Europäisches Alpenveilchen |
| <i>Cyperus flavescens</i> | Gelbliches Zypergras |
| <i>Delphinium elatum</i> | Hoher Rittersporn |
| <i>Dianthus superbus</i> | Pracht-Nelke |
| <i>Drosera spp.</i> | Sonnentau, alle Arten |
| <i>Dryopteris cristata</i> | Kamm-Wurmfarn |
| <i>Euphorbia virgata</i> | Rutenförmige Wolfsmilch |
| <i>Gentiana cruciata</i> | Kreuzblättriger Enzian |
| <i>Gentiana pneumonanthe</i> | Lungen-Enzian |
| <i>Gentianella tenella</i> | Zarter Enzian |
| <i>Gladiolus palustris</i> | Sumpf-Gladiole |
| <i>Glyceria maxima</i> | Grosses Süßgras |
| <i>Hippuris vulgaris</i> | Tannenwedel |
| <i>Iris pseudacorus</i> | Gelbe Schwertlilie |
| <i>Iris sibirica</i> | Sibirische Schwertlilie |
| <i>Lilium bulbiferum ssp. croceum</i> | Feuerlilie |
| <i>Lilium martagon</i> | Türkenbund |
| <i>Menyanthes trifoliata</i> | Fiebertee |
| <i>Nymphaea alba</i> | Weisse Seerose |
| <i>Ophioglossum vulgatum</i> | Natterzunge |
| <i>Orchidaceae, alle Arten, welche nicht in Anhang 2 aufgeführt sind</i> | Orchideen, alle Arten, welche nicht in Anhang 2 aufgeführt sind |
| <i>Saxifraga mutata</i> | Kies-Steinbrech oder Safrangelber Steinbrech |
| <i>Schoenus ferrugineus</i> | Rostrote Kopfbinsse |
| <i>Schoenus nigricans</i> | Schwärzliche Kopfbinsse |
| <i>Scilla bifolia</i> | Zweiblättriger Blaustern |
| <i>Senecio abrotanifolius</i> | Eberreisblättriges Greiskraut |
| <i>Seseli annuum</i> | Einjähriger Bergfenchel |
| <i>Sparganium emersum</i> | Einfacher Igelkolben |
| <i>Staphylea pinnata</i> | Pimpernuss |
| <i>Thalictrum minus</i> | Kleine Wiesenraute |
| <i>Trichophorum alpinum</i> | Alpen-Haarbinse |
| <i>Trifolium rubens</i> | Purpur-Klee |
| <i>Trifolium fragiferum</i> | Erdbeerklee |
| | |

II. Tierarten

A. Wirbeltiere

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|----------------------------------|---|
| <i>Amphibia</i> | Amphibien: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Amphibienarten |
| <i>Aves</i> | Vögel: alle nicht in Anhang 2 oder dem Jagdgesetz aufgeführten Vogelarten |
| <i>Reptilia</i> | Reptilien: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Reptilienarten |
| <i>Canis aureus</i> | Goldschakal |
| <i>Castor fiber</i> | Biber |
| <i>Erinaceus europaeus</i> | Igel |
| <i>Gliridae ssp.</i> | Bilche, alle Arten |
| <i>Lynx lynx</i> | Luchs |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus |
| <i>Sciurus vulgaris</i> | Eichhörnchen |
| <i>Soricidae ssp.</i> | Spitzmäuse, alle Arten |

B. Wirbellose Tiere

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|-----------------------------|---|
| <i>Odonata</i> | Libellen: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Libellenarten |
| <i>Lepidoptera</i> | Schmetterlinge: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Schmetterlingsarten |
| <i>Formica ssp.</i> | Rote Waldameisen (Gruppe) |
| <i>Helix pomatia</i> | Weinbergschnecke |
| <i>Hirudo medicinalis</i> | Medizinischer Blutegel |
| <i>Libelloides coccajus</i> | Libellen-Schmetterlingshaft |
| <i>Lucanus cervus</i> | Hirschkäfer |

Anhang 2 (Art. 1 Abs. 1 Bst. b)

Liste der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten

I. Pflanzenarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---------------------------------|--|
| <i>Buxbaumia viridis</i> | Grünes oder Schleier-Koboldmoos |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh |
| <i>Dracocephalum ruyschiana</i> | Berg-Drachenkopf |
| <i>Eryngium alpinum</i> | Alpen-Mannstreu |
| <i>Liparis loeselii</i> | Zwiebelorchis |
| <i>Myosotis rehsteineri</i> | Rehsteiners oder Bodensee-Vergissmeinnicht |
| <i>Typha minima</i> | Kleiner oder Zwerg-Rohrkolben |
| <i>Typha shuttleworthii</i> | Shuttleworths oder Silber-Rohrkolben |

II. Tierarten

A. Wirbeltiere

1. Säugetiere

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|--|---|
| <i>Microchiroptera excl. Pipistrellus pipistrellus</i> | alle Fledermäuse ausser Zwergfledermaus |
| <i>Canis lupus</i> | Wolf |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze |
| <i>Lutra lutra</i> | Fischotter |
| <i>Ursus arctos</i> | Braunbär |

2. Vögel

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|--------------------------|----------------|
| <i>Aegolius funereus</i> | Raufusskauz |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel |
| <i>Anthus campestris</i> | Brachpieper |
| <i>Anthus cervinus</i> | Rotkehlpieper |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper |
| <i>Anthus spinoletta</i> | Bergpieper |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper |
| <i>Apus melba</i> | Alpensegler |
| <i>Aquila chrysaetos</i> | Steinadler |

| | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| <i>Aquila clanga</i> | Schelladler |
| <i>Ardea purpurea</i> | Purpurreiher |
| <i>Asio flammeus</i> | Sumpfohreule |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz |
| <i>Aythya nyroca</i> | Moorente |
| <i>Bombycilla garrulus</i> | Seidenschwanz |
| <i>Botaurus stellaris</i> | Rohrdommel |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu |
| <i>Bulbucus (Ardeola) ibis</i> | Kuhreiher |
| <i>Calidris alba</i> | Sanderling |
| <i>Calidris alpina</i> | Alpenstrandläufer |
| <i>Calidris minuta</i> | Zwergstrandläufer |
| <i>Calidris temminckii</i> | Temminckstrandläufer |
| <i>Caprimulgus europaeus</i> | Ziegenmelker |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Hämpfling |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz |
| <i>Carduelis chloris</i> | Grünfink |
| <i>Carduelis flammea</i> | Birkenzeisig |
| <i>Carduelis spinus</i> | Erlenzeisig |
| <i>Carpodacus erythrinus</i> | Karmingimpel |
| <i>Casmerodius albus</i> | Silberreiher |
| <i>Certhia brachydactyla</i> | Gartenbaumläufer |
| <i>Certhia familiaris</i> | Waldbaumläufer |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer |
| <i>Charadrius hiaticula</i> | Sandregenpfeifer |
| <i>Chlidonias niger</i> | Trauerseeschwalbe |
| <i>Ciconia ciconia</i> | Weissstorch |
| <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch |
| <i>Cinclus cinclus</i> | Wasseramsel |
| <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | Kernbeisser |
| <i>Coracias garrulus</i> | Blauracke |
| <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig |
| <i>Cygnus cygnus</i> | Singschwan |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe |
| <i>Dendrocopos leucotos</i> | Weissrückenspecht |
| <i>Dendrocopos major</i> | Buntspecht |
| <i>Dendrocopos martius</i> | Schwarzspecht |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht |
| <i>Dendrocopos minor</i> | Kleinspecht |
| <i>Egretta garzetta</i> | Seidenreiher |
| <i>Emberiza cia</i> | Zippammer |
| <i>Emberiza cirius</i> | Zaunammer |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer |
| <i>Emberiza schoeniclus</i> | Rohrammer |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen |
| <i>Falco columbarius</i> | Merlin |
| <i>Falco naumanni</i> | Rötelfalke |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke |
| <i>Falco vespertinus</i> | Rotfussfalke |
| <i>Ficedula hypoleuca</i> | Trauerschnäpper |
| <i>Geronticus eremita</i> | Waldrapp |
| <i>Glaucidium passerinum</i> | Sperlingskauz |
| <i>Grus grus</i> | Kranich |
| <i>Gypaetus barbatus</i> | Bartgeier |
| <i>Haliaeetus albicilla</i> | Seeadler |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe |
| <i>Ixobrychus minutus</i> | Zwergdommel oder Zwergreiher |
| <i>Jynx torquilla</i> | Wendehals |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter |

| | |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| <i>Lanius excubitor</i> | Raubwürger |
| <i>Lanius minor</i> | Schwarzstirnwürger |
| <i>Lanius senator</i> | Rotkopfwürger |
| <i>Loxia curvirostra</i> | Fichtenkreuzschnabel |
| <i>Luscinia (Cyanosylvia) svecica</i> | Blauehlchen |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall |
| <i>Mergus albellus</i> | Zwergsäger |
| <i>Monticola saxatilis</i> | Steinrötel |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze |
| <i>Motacilla cinerea</i> | Bergstelze oder Gebirgsstelze |
| <i>Motacilla flava</i> | Schafstelze |
| <i>Muscicapa striata</i> | Grauschnäpper |
| <i>Nycticorax nycticorax</i> | Nachtreiher |
| <i>Oenanthe oenanthe</i> | Steinschmätzer |
| <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol |
| <i>Otus scops</i> | Zwergohreule |
| <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler |
| <i>Panurus biarmicus</i> | Bartmeise |
| <i>Parus ater</i> | Tannenmeise |
| <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise |
| <i>Parus cristatus</i> | Haubenmeise |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise |
| <i>Parus montanus</i> | Mönchsmeise |
| <i>Parus palustris</i> | Sumpfmeise |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz |
| <i>Picoides tridactylus</i> | Dreizehenspecht |
| <i>Picus canus</i> | Grauspecht |
| <i>Picus viridis</i> | Grünspecht |
| <i>Podiceps nigricollis</i> | Schwarzhalstaucher |
| <i>Porzana parva</i> | Kleines Sumpfhuhn |
| <i>Porzana porzana</i> | Tüpfelsumpfhuhn |
| <i>Porzana pusilla</i> | Zwergsumpfhuhn |
| <i>Prunella collaris</i> | Alpenbraunelle |
| <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle |
| <i>Ptyonoprogne rupestris</i> | Felsenschwalbe |
| <i>Recurvirostra avosetta</i> | Säbelschnäbler |
| <i>Regulus ignicapillus</i> | Sommeregoldhähnchen |
| <i>Regulus regulus</i> | Wintergoldhähnchen |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe |
| <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen |
| <i>Saxicola torquata</i> | Schwarzkehlchen |
| <i>Serinus citrinella</i> | Zitronenzeisig |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz |
| <i>Sitta europaea</i> | Kleiber |
| <i>Sterna hirundo</i> | Fluss-Seeschwalbe |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgrasmücke |
| <i>Sylvia borin</i> | Gartengrasmücke |
| <i>Sylvia communis</i> | Dorngrasmücke |
| <i>Sylvia curruca</i> | Klappergrasmücke |
| <i>Tadorna tadorna</i> | Brandgans |
| <i>Tichodroma muraria</i> | Mauerläufer |
| <i>Tringa glareola</i> | Bruchwasserläufer |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig |
| <i>Turdus torquatus</i> | Ringdrossel |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule |
| <i>Upopa epops</i> | Wiedehopf |

3. Reptilien

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---|----------------|
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse |
| <i>Podarcis muralis muralis/maculiventris</i> | Mauereidechse |

4. Amphibien

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---------------------------|-----------------|
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch |
| <i>Salamandra atra</i> | Alpensalamander |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch |

B. Wirbellose Tiere

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name |
|---|---|
| <i>Coenagrion mercuriale</i> | Helm-Azurjungfer |
| <i>Coenonympha oedippus</i> | Moorwiesenvögelchen |
| <i>Euphydryas (Eurodryas) aurinia</i> | Skabiosen-Schreckenfalter |
| <i>Parnassius apollo</i> | Apollofalter |
| <i>Phengaris (Maculinea) arion</i> | Schwarzgefleckter Bläuling |
| <i>Phengaris (Maculinea) nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Schwarzblauer Moorbläuling |
| <i>Phengaris (Maculinea) teleius</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Grosser Moorbläuling |
| <i>Rosalia alpina</i> | Alpenbock |

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welche?

| |
|--|
| |
|--|

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.

| |
|--|
| |
|--|

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welche Begriffe und wie wurden diese definiert?

| |
|--|
| |
|--|

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

| | | | |
|---|---|------|--|
| 38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| Der Luchs (<i>Lynx lynx</i>) und der Biber (<i>Castor fiber</i>) sind aus der schweizerischen Nachbarschaft bereits eingewandert. Der Luchs und Biber sind in Liechtenstein geschützt, die Bevölkerung und die allenfalls betroffenen Interessengruppen sind über die Situation informiert. Zurzeit ist nur die erwartete Einwanderung des Wolfes (<i>Canis Lupus</i>) aus der schweizerischen Nachbarschaft aktuell. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| Es erfolgt keine geplante Wiederansiedelung des Luchses, weil das Staatsgebiet Liechtensteins zu klein ist, um eine eigene Population zu beherbergen. Allfällige Wiederansiedelungen können deshalb nur in Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten erfolgen. | | | |

| | | | | | |
|---|---|------|--|-----------------|--|
| 40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert? | | | | | |
| Ja | X | Nein | | Nicht anwendbar | |

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

| | | | |
|--|---|------|--|
| 41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor? | | | |

| | | | | | |
|---|---|------|--|-----------------|--|
| Ja | X | Nein | | Nicht anwendbar | |
| Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen. | | | | | |
| Jagdgesetz LGBl. 19962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung. | | | | | |
| Art. 44: Eine allfällige Aussetzung von ehemals heimischen oder nichtheimischen Tierarten bedarf der Bewilligung der Regierung. Sie muss hierfür den Jagdbeirat (beratende jagdliche Kommission) und die Naturschutzkommission anhören. | | | | | |

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

| | | | | | |
|--|---|------|--|--|--|
| 42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen? | | | | | |
| Ja | X | Nein | | | |
| Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts. | | | | | |
| Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen, LGBl. 2011 Nr. 4 | | | | | |
| Art. 7 Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt und biologischer Vielfalt | | | | | |
| Mit genetisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle: | | | | | |
| a) den Menschen, die Tiere, die Pflanzen oder die Umwelt nicht gefährden können; | | | | | |
| b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. | | | | | |
| Art. 33 Grundsätze | | | | | |
| 1) Mit gebietsfremden Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle: | | | | | |
| a) die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können; | | | | | |
| b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. | | | | | |
| 2) Vorschriften in anderen Gesetzen, insbesondere dem Fischereigesetz, dem Jagdgesetz und dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, welche gebietsfremde Organismen betreffen, bleiben vorbehalten. | | | | | |
| Art. 34 Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen | | | | | |
| 1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die invasiven gebietsfremden Organismen, mit denen in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden darf. Massnahmen, die der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen dienen, sind zulässig. | | | | | |
| 2) Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung für den direkten | | | | | |

Umgang in der Umwelt mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Abs. 1 erteilen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Grundsätze von Art. 33 ergriffen hat.

3) Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Abs. 1 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

Art. 34a Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

1) Wer mit gebietsfremden Organismen umgeht, die er weder in der Umwelt verwenden (Art. 34 Abs. 2) noch im Versuch freisetzen (Art. 35) oder in Verkehr bringen darf (Art. 36), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Umwelt und Mensch notwendig sind. Dazu ist vorgängig eine Risikoermittlung und -bewertung durchzuführen.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung:

a) die einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen;

b) die Einzelheiten der Risikoermittlung und -bewertung, insbesondere:

1. die Gruppierung von einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen nach dem von ihrem Vorkommen ausgehenden Risiko;

2. die Klassen von Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen nach ihrem Risiko für den Menschen und die Umwelt.

Art. 34b²⁵ Anmelde- und Bewilligungspflicht

1) Für die Tätigkeit mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen ist in Abhängigkeit von der Klasse der Tätigkeit eine Anmeldung vorzunehmen oder eine Bewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen. Die Bewilligung ist zu befristen.

2) Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Art. 33 selbst. Das Amt für Umwelt legt im Einzelfall Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle fest.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten über die Anmeldung und Bewilligung von Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen mit Verordnung.

Art. 34c

Änderung und Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen Auf die Änderung und Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen findet Art. 30 sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Freisetzungsversuche

1) Wer gebietsfremde wirbellose Kleintiere im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung der Regierung.

2) Die Regierung legt die Anforderungen und das Verfahren mit Verordnung fest.
 3) Sie kann für bestimmte gebietsfremde wirbellose Kleintiere mit Verordnung Vereinfachungen der Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Art. 33 ausgeschlossen ist.

Art. 36 Inverkehrbringen

Gebietsfremde Organismen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn gemäss den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften:

- a) sie für das Inverkehrbringen zugelassen sind; und
- b) die Informations- und Anweisungspflichten gegenüber den Abnehmern eingehalten werden.

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

| | | | |
|--|--|------|---|
| 44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| |
|---|
| 45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! |
| Die Wirksamkeit ist von grosser Bedeutung |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

| | | | |
|--|----|------|--|
| 1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt? | | | |
| Ja | ja | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Anerkennung gemäss Landwirtschaftsgesetz und Entschädigung mit Förderleistungen für die multifunktionalen Aufgaben. | | | |
| Hinweis: Liechtenstein liegt mit seiner ganzen Fläche im Alpenkonventions-Perimeter, d.h. es sind nicht nur die Berglagen und Alpbetriebe betroffen, sondern auch das Talgebiet. | | | |

| | | | |
|--|----|------|--|
| 2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen? | | | |
| Ja | ja | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Die Vertretung der Landwirte, die „Vereinigung bäuerlicher Organisationen“ ist in die Entscheidungsfindung integriert. | | | |
| Landwirte sind in der Landesalpenkommission und in der Kommission für die Berggebietssanierung vertreten. | | | |
| Jährlich stattfindende Informationsveranstaltungen zum Thema Alpwirtschaft | | | |

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| | |
|--|--|
| 3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung | |
| Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls | |
| Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, | |

| | |
|---|---|
| insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen | |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten | |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen | X |
| Förderung gemeinsamer Initiativen | |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien | |
| Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs | X |

| | |
|--|---|
| 4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
| Bilaterale Abkommen | |
| Multilaterale Abkommen | |
| Finanzielle Unterstützung | |
| Fortbildung/Training | X |
| Gemeinsame Projekte | X |
| Sonstige | |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| | |

| |
|---|
| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. |
| Jährliche Tagungen und Austausch von Fachwissen. |

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

| | | |
|---|----|------|
| 5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | Ja | Nein |
| Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen | X | |

| | | |
|--|---|--|
| Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile | X | |
| Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern | X | |
| Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen. | X | |
| Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details. | | |
| <p>Gemäss Einkommens-Förderungs-VO wird den Bergbetrieben ein Förderbeitrag pro Tiereinheit geleistet, um eine standortgerechte Tierhaltung und Fütterung zu erhalten.</p> <p>Landschaftspflege-Förderungs-VO: Über ein Punktesystem werden die natürlichen Standortnachteile bewertet und flächenbezogen individuell abgegolten.</p> <p>Alpwirtschafts-Förderungs-VO: Die zusätzlichen Aufwendungen für die Pflege der Alpweiden werden im Rahmen der Alprungskostenbeiträge mit einem Bewirtschaftungsbonus jährlich und individuell berücksichtigt, welches ebenfalls auf einem Punktesystem basiert.</p> <p>Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes: Integraler Ansatz zum Schutz vor Naturgefahren sowie Förderung der Wald- und Alpwirtschaft</p> | | |

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

| | | | |
|---|---|------|--|
| 6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| Berücksichtigung der örtlichen, ökologischen Faktoren, zum Beispiel Düngeverbot auf Alpweiden, Begrenzung der Bestossungszahlen (Vieheinheiten pro Fläche) oder Offenhalten der Landschaft durch Bewirtschaftung (Verhinderung der Bewaldung durch Mahd). | | | |

| |
|---|
| 7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen |
|---|

| | | | |
|---|---|------|--|
| Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht? | | | |
| Für die Erhaltung und Ausscheidung für die Landwirtschaft sind die Gemeinden im Rahmen der Zonenplanung zuständig. Aufgrund der untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung haben die Landwirtschaft und die Berglandwirtschaft dabei bei der Flächenausscheidung nicht die erste Priorität. Demnach erfolgt die Flächenzuweisung nicht prioritär nach landwirtschaftlichen Kriterien. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| Finanzielle Beiträge für: Magerwiesenbewirtschaftung, steile Hanglagen, Alpweiden. | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

| | | | |
|---|--|--|--|
| 10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten? | | | |
|---|--|--|--|

| | | | |
|--|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies? | | | |
| Förderung von speziellen Speisemais-Sorten als spezielles Agrarprodukt und der Schutz für Sauerkäse (spezielle Frischkäse Art), Alpkäse. | | | |
| Inventarisierung und Erhaltung von lokalspezifischen Gemüse- und Obstsorten | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche Kriterien sind dies? | | | |
| Festlegung gemeinsamer Qualitätskriterien für Frischkäse und Speisemais mit der Schweiz. | | | |

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

| | | | |
|--|--|--|--|
| 12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten? | | | |
| Mit der Tierzucht-Förderungs-VO werden alle landwirtschaftlich genutzten Tierrassen gefördert. Neben direkten Leistungsvergleichen verbunden mit traditionellen Viehmärkten werden Massnahmen bzw. Projekte zur Absatzförderung tierischer Produkte, zum Aufbau des Marktes, insbesondere Marktplattformen mit regionaler Bedeutung gefördert. die Bienenzucht und -haltung werden ebenso unterstützt. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung. | | | |
| Es wurden verschiedene Projekte gestartet um genetische Ressourcen festzustellen und zu bestimmen. Der Verein „Hortus“ nimmt diese Aufgabe im Bereich der Kulturpflanzen wahr. | | | |

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Produktion und Vermarktung von Alpkäse wird gefördert. Förderung von Bauernmärkten. Förderung von biologisch produzierten Nahrungsmitteln. | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an. | | | |
| | | | |

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Beschränkung der Anzahl GVE (Grossvieheinheit) pro Hektar. | | | |

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

| | | | |
|---|--|------|---|
| 19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Der Wald ist zu über 90% in öffentlicher Hand, Privatwaldflächen sind vernachlässigbar, keine Möglichkeit zusätzlicher Einkommen. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Im Rahmen vom Entwicklungskonzept Natur und Landwirtschaft. Im Rahmen der Zonenplanung und Waldfunktionenkartierung. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften. | | | |

Der Wald wird durch die Wald/Weidetrennung von schädlicher Weidewirtschaft geschützt bzw. eine Maximalbestossung pro Alpe wurde festgelegt.

Im Rahmen des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) sind die Betriebe verpflichtet, eine gute landwirtschaftliche Praxis anzuwenden, d.h. dass Schäden verhindert werden.

Im Rahmen der Schalenwildbewirtschaftung bestehen bekannte Defizite. Heftige Diskussionen werden zurzeit geführt, um Schäden in den Schutzwäldern zu minimieren und zu vermeiden sowie die natürliche Waldverjüngung zu gewähren.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

Im Rahmen der Bauordnungen wird beim Vollzug des Baugesetzes eine enge Auslegung der Zonenkonformität vollzogen. Damit sind zusätzlichen Erwerbsquellen enge Grenzen gesetzt, insbesondere wenn die Betriebe ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?

| | |
|--|---|
| Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen | X |
| Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden | X |
| Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen | X |
| Sonstige | |

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Allgemeine Strukturverbesserungen und im Rahmen der Berggebietssanierung BGS.

Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (durch BGS, Landwirtschafts-
betriebsinfrastruktur-Förderungs-VO LGBl. 2009 Nr. 211, Alpwirtschaftliche Förderung).

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Es wurde ein Berggebietskonzept erarbeitet und vom Parlament genehmigt.

Die Aktivitäten der BGS (Fachgruppe für **Berggebietssanierung**) dienen der Bergland- und Alpwirtschaft.

Im Bereich des Landwirtschaftlichen Leitbildes (verabschiedet 2004) wurde im Zielbereich Gesellschaft auch die flächendeckende Nutzung der heutigen Kulturlandschaft sowie deren Erhaltung und Pflege angesprochen. Dies gelte im besonderen Masse für die Grenzertragsstandorte, die Hanglagen wie auch für das Berg- und Alpegebiet.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Im Grossen und Ganzen helfen die Massnahmen das Berggebiet nachhaltig zu entwickeln.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

| 1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet. | X | |
| Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt. | X | |
| Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt. | X | |
| Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden. | X | |
| <p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Das Land Liechtenstein betreibt einen eigenen Forstpflanzgarten, wo Waldbäume und -sträucher aus einheimischen Provenienzen (v.a. Hochlagen) nachgezogen werden.</p> <p>Die Topographie erfordert in der Regel eine Seilkranbringung des Holzes, in Ausnahmefällen (Streuschäden durch Borkenkäfer) werden auch Helikopter eingesetzt.</p> | | |

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

| 2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe. | X | |
| Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. | X | |
| In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt. | X | |

| | | |
|---|---|--|
| Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert. | X | |
| Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt. | X | |
| Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen. | X | |
| Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert. | X | |
| Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen. | X | |
| Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen. | X | |
| <p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Die angestrebte Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein waldverträgliches Mass ist noch nicht erreicht. Die Jagdplanung beim Rotwild erfolgt regional zusammen mit den Nachbarn aus Vorarlberg, Graubünden und St. Gallen.</p> <p>Die Wiedereinbürgerung von Beutegreifern wird zwar nicht aktiv gefördert, der Luchs ist in Liechtenstein aber sehr willkommen. Für andere Beutegreifer fehlen wohl die Lebensgrundlagen.</p> <p>Erholungssuchende verursachen bis heute keine existenziellen Probleme für den Wald.</p> <p>Holz soll künftig für alle öffentlichen Bauten als möglicher Baustoff und Energieträger im Sinne einer nachhaltigen Verwendung geprüft werden (siehe Regierungsbeschluss RA 2005/2682-8368).</p> | | |

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| 3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
|---|---|
| Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung | X |
| Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls | X |
| Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen | X |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten | X |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen | X |
| Förderung gemeinsamer Initiativen | X |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien | |
| Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs | X |

| 4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
|--|---|
| Bilaterale Abkommen | |
| Multilaterale Abkommen | |
| Finanzielle Unterstützung | X |
| Fortbildung/Training | X |
| Gemeinsame Projekte | X |
| Sonstige | |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| | |

| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. |
|---|
| Gemeinsame Projekte wie beispielsweise Interreg-Projekte (Know for Alps, Network |

Mountain Forum), welche ein konkretes Problem behandeln und zu praxistauglichen Umsetzungsinstrumenten führen.

Workshops, Seminare wie bspw. die „Bergwaldtagung“, welche einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und allenfalls koordinierte (Bildung von Synergien im Interesse gesteigerter Effizienz und Effektivität) Lösungswege für gemeinsame Problemstellungen aufzeigen.

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Welche Stellen sind/waren dafür zuständig? | | | |
| Auf der Basis einer flächendeckenden Naturgefahrenkartierung wurden die Waldfunktionspläne (Schutzfunktion) überarbeitet. | | | |
| Eine flächendeckende Waldstandortskartierung existiert in Liechtenstein seit 1988. | | | |
| Zuständig sind das Amt für Umwelt und das Amt für Bevölkerungsschutz. | | | |

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

| | | | |
|---|---|------|--|
| 6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten? | | | |
|---|--|--|--|

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Überall dort, wo der Wald Objekt- und Personenschutzfunktion (sehr wichtige und wichtige Schutzfunktion) erfüllt und die Schutzleistungen heute oder mittelfristig in Frage gestellt sind. Die Basis dafür bildet eine Schutzwaldkartierung, bei der bestandesweise die Funktionserfüllung (Schutzwirksamkeit) beurteilt wurde.

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Die Nutzung von Bergwäldern erfolgt nicht mit dem primären Ziel der Sicherung einer Arbeits- und Einkommensquelle, sondern als Folge einer konsequenten Umsetzung der Waldfunktionsplanung (Förderung der Holzproduktion auf guten Standorten).

| | | | |
|--|---|------|--|
| 11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Aufgrund der nach wie vor zu hohen Wildbestände sind oft Schutzmassnahmen (Zäunung, chemischer und mechanischer Einzelschutz) zur Sicherung der Waldverjüngung erforderlich. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| In der Regel Seilkranbringung bergwärts. Gutes Feinerschliessungsnetz minimiert das Befahren von Waldböden im flachen Gelände. | | | |

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

| | | | |
|--|---|------|--|
| 13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Im ganzen Land wurden Quellschutzzonen ausgeschieden, die in den Bestandeskarten und Waldfunktionsplänen bezeichnet sind. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Sehr grosszügige Ausscheidung von Waldreservaten (knapp 20% der Gesamtwaldfläche). Förderungsprogramm "Ökologische Aufwertung von Waldrändern". Naturnahe Waldbewirtschaftung über gesamte Waldfläche. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Grosszügige Unterstützung seitens des Landes für Massnahmen der Waldpflege und Holzernte im Rahmen der integralen Berggebietssanierung. | | | |

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

| | | | |
|---|---|------|--|
| 16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

| | | | |
|--|---|------|---------------------------------------|
| 17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche? | | | 9 Waldreservate mit insgesamt 1274 ha |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).

Im Rahmen der Bergebietssanierung werden Wald-Weide-Trennung, Erschliessungsmassnahmen, Lawinen-, Wildbach- und Steinschlagverbauungen, Aufforstungen, Pflege- und Holzerntemassnahmen gefördert. Voraussetzung hierfür sind von der Regierung und einer Fachgruppe genehmigte Detailprojekte. Die eingesetzten Mittel bewegen sie je nach Anforderungen zwischen CHF 800'000 und CHF 1.2 Mio. pro Jahr.

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

Abgeltung des Nutzungsverzichtes in Waldreservaten zwischen CHF 5.- (sehr schlechtwüchsige Standorte) und CHF 85.- (sehr gutwüchsige Standorte) pro ha.

| | | | |
|---|---|------|---|
| 24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| |
|--|
| Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen. |
| |

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

| | | | |
|--|--|------|---|
| 26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| | |
|---|--|
| 27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! | |
| Effiziente Wirksamkeit für die gesamte Bergwaldfläche. | |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| | | | |
|---|---|------|---|
| 1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | | | |
| Bilaterale Abkommen | | | |
| Multilaterale Abkommen | | | |
| Finanzielle Unterstützung | | | X |
| Fortbildung/Training | | | |
| Gemeinsame Projekte | | | X |
| Sonstige | | | |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | | | |
| | | | |
| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. | | | |
| Auf lokaler Ebene: Die gemeinsame Umsetzung eines konkreten Projektes in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Akteuren. Die Teilnehmer sehen einen direkten Nutzen. | | | |
| Auf regionaler, grenzübergreifender Ebene: Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Abstimmung der verschiedenen Strategien und Massnahmen. Die abgestimmte Entwicklung über die Grenzen verstärken die eigenen Bemühungen. | | | |

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

| | | | |
|---|---|------|--|
| 2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt? | | | |

| | | | |
|--|---|------|--------------------------|
| Ja | | Nein | X (ist in der Umsetzung) |
| Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen? | | | |
| | | | Ja |
| | | | Nein |
| In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung | | | X |
| In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme | | | X |
| In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen | | | X |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Existieren hierfür Rechtsvorschriften? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 2014 Nr. 19 | | | |
| Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft. | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche. | | | |
|--|--|--|--|

Gesetz vom 20. Oktober 2011 über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (Standortförderungsgesetz; SFG), LGBl. 2011 Nr. 544)

Strategie für das Liechtensteiner Berggebiet vom März 2018

Eignerstrategie für Liechtenstein Marketing vom November 2012

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|--|---|
| Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus | X |
| Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote | |
| Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen | |
| Sonstiges | X |

Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.

Naturnahe Landschaft ist als Kapital zu erhalten.

Die Betriebe wirtschaften auf der Basis des nachhaltigen Gedankens.

Die regionale Vernetzung von Produzenten und Konsumenten wird gefördert.

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?

| | | | |
|----|--|------|--|
| Ja | | Nein | X (Tourismusförderung im eigentlichen Sinne gibt es nicht) |
|----|--|------|--|

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

| | | | |
|---|---|------|--|
| 10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Lancierung des Ski Audit für das Malbun | | | |
| Entwicklung der Tourismusstrategie für das Berggebiet (2018) | | | |
| Finanzielle Unterstützung von nachhaltigen Projekten | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele. | | | |
| Errichtung von Themenwegen (z. B. Forscherweg, Walser Sagen Weg) | | | |

| | | | |
|---|---|------|---|
| 12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt? | | | |
| Ja | - | Nein | - |

| | | |
|--|----|------|
| 13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt? | Ja | Nein |
| Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse | - | - |
| Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls | - | - |
| Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots | X | |
| Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete | X | |

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | |
|---|----|------|
| 15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert? | Ja | Nein |
| Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur | - | - |
| Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung) | X | |
| Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote | X | - |
| Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten | - | - |
| Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele. | | |
| Teilnahme an Wettbewerben (z.B. „Europäischer Dorferneuerungspreis“) | | |
| Durchführung von Naturexkursionen | | |
| Verarbeitung regionaler Produkte und Lebensmittel | | |

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

| | | | |
|--|---|------|--|
| 16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

| | | | |
|--|---|------|---|
| 18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt? | | | |
| Ja | - | Nein | - |
| Wenn ja, wie? | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonon

| | | | |
|---|---|------|--|
| 20. Wurden Ruhezonon ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

| | | |
|--|----|------|
| 21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung? | Ja | Nein |
| Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung | | X |
| Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz | | X |
| Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen | X | |

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften? | | | |
| Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19 | | | |
| Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Ausgebautes Angebot im öffentlichen Verkehr | | | |
| Reduktion von Parkplätzen für den Individualverkehr | | | |
| Beschränkung des Zufahrtsberechtigungen in das Zentrum des Skigebietes | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und | | | |
|---|--|--|--|

| | | | |
|---|---|------|--|
| Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Konkrete finanzielle, organisatorische Unterstützung. | | | |
| Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung | | | |
| Erarbeitung entsprechender Rahmenbedingungen | | | |

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

| | | | |
|---|---|------|--|
| 28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden. | | | |
| Baugesetz vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 044 | | | |
| Technische Beschneiungsanlagen sind nur für die bereits erschlossenen Teile der Skigebiete zulässig. Strom- und Wasserleitungen sind unterirdisch zu verlegen. | | | |
| Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung für den Einsatz von künstlichen Beschneiungsanlagen ist nach Möglichkeit ein gemeinsames Gesuch aller Skiliftbetreiber des Skigebietes. Bei Vorliegen eines Gesuches lediglich eines Skiliftbetreibers hat dieser den Nachweis zu erbringen, dass der Einsatz von künstlichen Beschneiungsanlagen mit den anderen Skiliftbetreibern koordiniert worden ist. Bei etappierter Ausführung ist ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die Raum- und Zonenverträglichkeit ist zu gewährleisten. | | | |
| Der Einsatz der künstlichen Beschneigung ist auf die Schnee- und Kälteperiode zwischen dem 1. November und dem 1. März begrenzt. Aus dem Betrieb der Anlage darf keine übermäßige oder nach dem Ortsgebrauch nicht zumutbare Lärmeinwirkung auf Nachbarn resultieren. Chemische und biologische Zusätze sind verboten. Der Betrieb der künstlichen Beschneiungsanlage darf die | | | |

Ökologie und den Wasserhaushalt insbesondere im Hinblick auf die Wasserversorgung nicht beeinträchtigen. Die einzelnen Betreiber der Beschneigungsanlagen haben jährlich eine Energie- und Wasserbilanz zu erstellen und der Regierung zwecks Veröffentlichung vorzulegen.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Kanalisierung mittels Strassen und Wege

Beschilderung

Flugverbote bei Ruhezeiten

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.

Aufgrund der Aussenlandeverordnung ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen im alpinen Gebiet Liechtensteins grossflächig nicht erlaubt. LGBl. 2016 Nr. 334

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?

| | | | |
|----|---|------|---|
| Ja | - | Nein | - |
|----|---|------|---|

Wenn ja, welche?

Aufgrund der Grösse und Beschaffenheit des Landes besteht hier zurzeit kein Handlungsbedarf.

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?

| | | | |
|----|--|------|--|
| Ja | | Nein | |
|----|--|------|--|

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?

| |
|--|
| |
|--|

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.

Eignerstrategie für Liechtenstein Marketing (November 2012)

Ausbau des öffentlichen Verkehrs

Konzentration der touristischen Bautätigkeit im Alpengebiet

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?

Noch keine

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?

Ja

X

Nein

Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?

Ja

X

Nein

Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.

Finanzielle Unterstützung von privaten oder öffentlichen Initiativen oder Projekten.

Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Ideen.

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja

Nein

X

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

| | | | |
|------------------|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| |
|--|
| 43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! |
| Die Massnahmen führen zu einer kontinuierlichen Steigerung im Umsetzungsgrad und damit zu einer Verbesserung im Bereich der nachhaltigen Anliegen. |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

| | | | |
|---|---|------|--|
| 1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| 2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt. | | X |
| Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt. | | X |
| Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet. | X | |
| Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt. | | X |
| Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt. | X | |

| 3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren | X | |
| Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr | X | |
| Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie | X | |
| Die Erhöhung der Verkehrssicherheit | X | |

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

| | | | |
|---|---|------|------|
| 4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen? | | Ja | Nein |
| Zweckmäßigkeitprüfungen | | X | |
| Umweltverträglichkeitsprüfungen | | X | |
| Risikoanalysen | | X | |
| Sonstige Prüfungen | | | |
| Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen. | | | |
| | | | |
| Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| Bis anhin wurde noch kein derartiges Vorhaben durchgeführt, gleichwohl die Konsultationen im konkreten Fall vorgesehen sind. | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert? | | | |
|--|--|--|--|

| | | | | | |
|---|---|-------------|--|------|--|
| Ja | X | Nicht immer | | Nein | |
| Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde. | | | | | |
| | | | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Gesetze und Verordnungen. | | | |

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

| | | | |
|---|---|------|--|
| 9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Dichtes Regionalbus-Liniennetz mit hohem Takt, inklusive grenzüberschreitendem Linienverkehrsangebot - Liechtenstein Takt (Bahn) | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des ÖV-Anteils am Gesamtverkehr zur Entlastung der Ortsdurchfahrten - Treibhausgasemissionen nehmen | | | |

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

| | | |
|--|----|------|
| 11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen? | Ja | Nein |
| Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals | | X |
| Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr | X | |

| | | |
|--|---|---|
| Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren | | X |
| Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre | | X |
| Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission | | X |
| Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr | X | |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, wie? | | | |
| | | | |

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

| | | | |
|--|--|------|---|
| 13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBL. 2014 Nr. 19

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welche?

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Aufgrund der Aussenlandeverordnung ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen im alpinen Gebiet Liechtensteins grossflächig nicht erlaubt. LGBL. 2016 Nr. 334

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Begrenzung des Gleitflugbereichs

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder

| | | | |
|---|--|------|---|
| bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut? | | | |
| Ja | | Nein | X |

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

| | | | |
|--|---|------|---|
| 20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften. | | | |
| - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19 | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele. | | | |
| Sekundäre Strassen im Alpenraum sind verkehrsfrei (für Privatverkehr ausgenommen Spezialbewilligungen). | | | |

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

| | | | |
|---|---|------|---|
| 24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| 25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | |
|--|---|
| 26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten? | |
| Nein | X |
| Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium) | |
| Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium) | |
| Ja | |
| Ja. Es wird bereits angewandt | X |
| Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details. | |
| System: Schwerverkehrsabgabe (PSVA und LSVA) analog und in Zusammenarbeit mit der Schweiz | |

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

| | | | |
|--|--|------|---|
| 27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden? | | | |
| | | | |

| | | | |
|---|--|------|--|
| 28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen? | | | |
| Ja | | Nein | |
| Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung? | | | |
| Nicht relevant | | | |

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

| | | | |
|---|---|------|--|
| 29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt? | | | |
| <p>Öffentlicher Verkehr: Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil nimmt bei der Gestaltung der öffentlichen Mobilitätsdienste besondere Rücksicht auf eine energie-effiziente und umweltschonende Erbringung der Transportleistung (Punkt 3.5. der Eignerstrategie).</p> <p>Weiter führt das Amt für Statistik eine jährliche Statistik („Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung“). Dazu gehören Statistiken zur Mobilität, Energie und Klima sowie Ressourcen.</p> | | | |

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

| | | | |
|---|---|------|--|
| 30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Gab es bereits derartige Abstimmungen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| S-Bahn (Feldkirch – Buchs), Agglomerationsprogramm Werdenberg – Liechtenstein, grenzübergreifende Buslinien, ÖV-Tarif für Arbeitspendler und Netzstrategie | | | |

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Regelmässige Besprechungen mit der Vorarlberger Landesregierung sowie der Regierung der Republik Österreich und mit den Schweizer Kantonen sowie den Bundesstellen betreffend den grenzüberschreitenden Verkehr und Verkehrsprojekte,

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | X |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

| | | | |
|---|--|------|---|
| 1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet? | | | |
| Ja | | Nein | X |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | |
|--|---|
| 5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
| Bilaterale Abkommen | |
| Multilaterale Abkommen | |
| Finanzielle Unterstützung | |
| Fortbildung/Training | X |
| Gemeinsame Projekte | X |
| Sonstige | |

| |
|---|
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. |
| |
| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. |
| Bei den gemeinsamen Projekten werden die beteiligten Parteien eingebunden und können die erreichten Resultate gemeinsam nutzen. |

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

| | | | |
|---|---|------|--|
| 6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

| | | | |
|--|----|------|--|
| 7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Das Energieeffizienzgesetz Art. 14 und Art. 15 bietet die Möglichkeit solche Projekte zu fördern. | | | |
| 8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen? | Ja | Nein | |
| Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen | X | | |
| Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage | X | | |
| Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen | X | | |
| Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur | X | | |

| | | |
|---|---|--|
| Energieverwendung und -umwandlung | | |
| Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten | X | |
| Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie | X | |
| Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll | X | |
| Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen | X | |

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

| | | | |
|---|---|------|--|
| 9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| |
|---|
| 10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt? |
| <p>Luftreinhalteverordnung</p> <p>Baugesetz mit den entsprechenden Verordnungen</p> <p>Elektrizitätsmarktgesetz (EMG);</p> <p>Gasmarktgesetz (GMG)</p> <p>Förderungen der Energiefachstelle gemäss Energieeffizienzgesetz</p> <p>CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe gemäss CO₂-Gesetz</p> |

| | | |
|---|----|------|
| 11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes? | Ja | Nein |
| Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse | X | |
| Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung | X | |

| | | |
|--|---|--|
| Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung | X | |
|--|---|--|

| |
|--|
| 12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie. |
| Vergleiche Punkt 10. |

| 13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.) | Gestiegen | Gleich geblieben | Gesunken |
|---|-----------|------------------|----------|
| Sonne | X | | |
| Biomasse | X | | |
| Wasser | X | | |
| Wind | | X | |
| Geothermie Oberflächennahe bis 250m Tiefe mit Erdsonden | X | | |

Kommentar: Beim Wind gibt es keine Nutzung

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

| | | | |
|---|---|------|--|
| 14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Durch Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz, LGBl. 2003 Nr. 159 und entsprechende Auflagen. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonon sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen? | | | |
| Einrichtung von definierten Grundwasserschutzzonen mit Bewirtschaftungsauflagen. | | | |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| | | | |

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmezeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|-----------|------------------|
| 19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | | Gestiegen | Gleich geblieben |
| | | | Gesunken |
| | | | X |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Ersatz von Gas- und Heizölf Feuerungen durch erneuerbare Energie (in der Regel Hackschnitzelfeuerungen und Wärmepumpen usw.). | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Energieeffizienzgesetz Art. 11 | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Koordination der Messdaten und –größen mit den Nachbarstaaten, Immissionsüberwachung im Verbund mit den Ostschweizer Kantonen (Ostluft). | | | |

Art. 9 Energieprotokoll – Kernkraft

| | | | |
|--|--|------|---|
| 23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Es gibt keine Atomanlagen in Liechtenstein. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Liechtenstein ist in das Überwachungssystem der Schweiz eingebunden. | | | |

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und –verteilung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Wirtschaftliche Überlegung (bestehende Trasse nutzen). | | | |

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonon, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorgaben gemäss Naturschutzgesetz.

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Zur Zeit keine Energieanlagen in Planung. Vorgaben Gewässerschutz- und Naturschutzgesetz sind zu befolgen.

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | X | Nein | |
|----|---|------|--|

| | | | |
|---|--|------|---|
| 31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt? | | | |
| | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Art. 13 Energieprotokoll – Abstimmung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt? | | | |
| Ja | X | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en). | | | |
| Gewässerschutzgesetzgebung und Umweltverträglichkeitsgesetz (Umsetzung ESPOO | | | |

| | | | | | |
|---|--|-------------|--|------|---|
| Konvention) | | | | | |
| 36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert? | | | | | |
| Ja | | Nicht immer | | Nein | X |
| Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde. | | | | | |
| Nicht relevant | | | | | |

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Energieeffizienz-, Elektrizitätsmarkt-, Baugesetz, Umweltschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung. | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

| | | | |
|--|--|------|---|
| 38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | | Nein | X |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| | |
|--|--|
| 39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! | |
| Die Wirkung wird ermittelt und ständig in Bezug auf die Mittel bewertet. Aufgrund des Energieeffizienzgesetzes wurden in den vergangenen 11 Jahren rund CHF 70 Mio. an Förderbeiträgen für energiesparende Massnahmen zugesichert. | |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

Amt für Umwelt

Gerberweg 5
9490 Vaduz
Liechtenstein
T +423 236 64 00
F +423 236 64 11
info.au@llv.li

www.au.llv.li